

Versicherung an Eides statt zum Verlust einer Fahrtschreiberkarte



Ich

Anrede/Akad. Grad *Vorname* *Name* *Geburtsname*

Straße *Hausnummer* *PLZ* *Wohnort*

geboren am *in*

versichere hiermit an **Eides statt**, dass mir die Fahrtschreiberkarte

Fahrtschreiberkarte *mit der Kartennummer* *am* *in der Nähe von*

abhanden gekommen ist und bei keiner anderen Person/an keinem anderen Ort hinterlegt wurde. Diese Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere, als die für den Verlust verantwortliche Person, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Es ist mir bekannt, dass die o.a. Fahrtschreiberkarte ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die ausstellende Behörde oder Stelle zurückzugeben ist. Mir ist ebenfalls bekannt, dass der Verlust dem Fahrtschreiberkartenregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet wird. Ich weiß, dass eine falsche Versicherung an Eides statt strafbar ist. Die Bestimmungen der unten aufgeführten Rechtsvorschriften* habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum *Unterschrift*

* § 4 Absatz 4 Sätze 1 bis 5 der Fahrpersonalverordnung

Wird eine Fahrtschreiberkarte wegen Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl einer vorhandenen Karte beantragt, hat der Antragsteller der ausstellenden Behörde oder Stelle vorzulegen:

1. bei Verlust eine schriftliche Erklärung über den Verlust,
2. bei Diebstahl den Nachweis einer Anzeige,
3. bei Beschädigung oder Fehlfunktion die zu erneuernde Karte.

Dem Antrag sind die nach den §§ 5, 7 oder § 9 jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Inhaber der Fahrtschreiberkarte hat auf Verlangen der Behörde oder Stelle, welche die Ersatzkarte ausstellt, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen er die Fahrtschreiberkarte nicht zurückgeben kann. Mit Ausstellung der Ersatzkarte verliert die ersetzte Karte ihre Gültigkeit. Eine wiederaufgefundene Karte ist der ausstellenden Behörde oder Stelle zurückzugeben.

§ 156 des Strafgesetzbuchs – Falsche Versicherung an Eides statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 des Strafgesetzbuchs – Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 393 der Zivilprozessordnung – Uneidliche Vernehmung

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind unbeeidigt zu vernehmen.

Von der Antragstelle auszufüllen	
_____ <i>Name/Anschrift Ausgabestelle</i>	_____ <i>Bemerkungen</i>